

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuz Nesterer Linie.
№ 13.

(Ausgegeben am 3. August 1886.)

36. Landesherrliche Verordnung vom 30. Juli 1886,
die Ausführung des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die
bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Nesterer
Linie souveräner Fürst Neuz, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete
Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 52) und der hierzu
erlassenen Instruktionen vom 2. September 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 262) und
11. Juli 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 230) — vorbehaltlich der Zustimmung des Land-
tags zu der Bestimmung in §. 1 — was folgt:

§. 1.

Die Mitwirkung bei der Bestimmung der nach der Vorchrift unter Bc zu §. 14
in der Anlage des Erlasses vom 11. Juli 1878, betreffend Abänderungen und Ergän-
zungen der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die
Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, periodisch im Voraus zu be-
stimmenden Sachverständigen für die verschiedenen nach den Vorchriften des Gesetzes vom
13. Februar 1875 nöthig werdenden Abschätzungen wird dem Landesausschuß übertragen.
Diese Mitwirkung besteht in dem Vorschlag der Sachverständigen.

§. 2.

Die Anmeldung der auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1875 zu er-
hebenden Entschädigungsansprüche hat für den Bereich der einem Gemeindebezirk nicht
angeschlossenen fürstlichen Domaniabesitzungen und der fürstlichen Kammergüter, soweit
solche in art. 4 al. 5 der Gemeindeordnung genannt sind, sowie der exkommunalisirten
Rittergüter innerhalb der in §. 16 des Gesetzes bezeichneten Fristen bei dem fürstlichen
Landrath zu erfolgen, welcher hiermit als die nach §. 16 des Gesetzes vom 13. Februar